

33 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (14 der Beilagen): Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) ist das Ergebnis einer Initiative des französischen Staatspräsidenten Mitterand, die am 9. Dezember 1989 vom Europäischen Rat in Straßburg als positive Reaktion der Europäischen Gemeinschaft auf die dramatischen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa nachdrücklich unterstützt wurde.

Die Verhandlungen zur Errichtung der EBRD wurden im Jänner 1990 in Paris aufgenommen und bereits am 29. Mai desselben Jahres mit der Unterzeichnung des gegenständlichen Übereinkommens beendet. Mit der EBRD soll eine multilaterale Finanzinstitution geschaffen werden, die im wesentlichen europäisch, hinsichtlich ihrer Mitglieder jedoch weitgehend international sein soll. Insgesamt haben Vertreter von 40 Staaten sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank das Übereinkommen unterzeichnet.

Eine Mitgliedschaft bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist für Österreich wegen der historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verbundenheit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern von besonderer Bedeutung.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Dezember 1990 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter

die Abgeordneten Dr. Pilz, Dipl.-Kfm. Dr. Hannes Bauer, Mag. Schreiner, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dr. Heindl, Dr. Ditz sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Übereinkommens zu genehmigen.

Der Finanzausschuß vertritt weiters die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigert.

Darüberhinaus stellt der Finanzausschuß fest:

Das Übereinkommen über die Errichtung der EBRD hat zur Gänze gesetzesändernden Charakter und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates. Entgegen der Darstellung in der Regierungsvorlage haben auch Artikel 56 Abs. 1 und 2 nur gesetzesändernden und nicht verfassungsändernden Charakter.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (14 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1990 12 13

Schwarzböck
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann